

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7a4395c0-24f5-3b28-97c5-1ef228eded06>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Ammoniumnitrat (TRGS 511)
Amtliche Abkürzung	TRGS 511
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRGS 511 - Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 511 gilt für das Lagern, Abfüllen und innerbetriebliche Befördern von

1. Ammoniumnitrat,
2. ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen (Zubereitungen).

(2) Die TRGS 511 gilt nicht für

1. Zubereitungen mit einem Massengehalt an Ammoniumnitrat bis zu 10 vom Hundert,
2. Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Gruppe A in Mengen bis zu 100 kg,
3. Zubereitungen der Gruppen B, C und D in Mengen bis zu 1 t.
4. Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen.

